

GRUNDLAGEN FÜR
VERANTWORTLICHES HANDELN
IN HEIMEN UND INSTITUTIONEN



Copyright und Vertrieb
CURAVIVA Schweiz, Zieglerstrasse 53, Postfach 1003, 3000 Bern 14
Telefon +41 (0)31 385 33 33
info@curaviva.ch, www.curaviva.ch
Neuaufgabe 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Ziel dieser Grundlagen	5
Grundlagen für verantwortliches Handeln in Heimen und Institutionen	6
Zu den Erläuterungen	7
Erläuterungen zu Punkt 1: Recht auf Würde und Achtung	8
Erläuterungen zu Punkt 2: Recht auf Selbstbestimmung	9
Erläuterungen zu Punkt 3: Recht auf Information	10
Erläuterungen zu Punkt 4: Recht auf Gleichbehandlung	11
Erläuterungen zu Punkt 5: Recht auf Sicherheit	12
Erläuterungen zu Punkt 6: Recht auf qualifizierte Dienstleistungen	13
Erläuterungen zu Punkt 7: Recht auf Wachstum der Persönlichkeit	14
Erläuterungen zu Punkt 8: Recht auf Ansehen der Menschen in Heimen und Institutionen	15
Schlussgedanke	15

VORWORT

Die jetzt neu aufgelegten «Grundlagen für verantwortliches Handeln in Heimen und Institutionen» sind die folgerichtige Fortführung der äusserst wertvollen Arbeit, die eine Arbeitsgruppe des Fachverbandes Alter unter Prof. Dr. Hans-Dieter Schneider von der Universität Fribourg schon 1996 erarbeitet hat.

Der damalige Präsident des Fachverbandes Peter Holderegger äusserte mit der Publikation die Überzeugung, dass diese unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Prinzipien ethischen Verhaltens entstandenen Richtlinien nicht nur wegweisend für die Alters- und Pflegeheime, sondern auch für die Institutionen der beiden Bereiche Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen respektive Erwachsene Menschen mit Behinderung in vielen Belangen von grundlegender Bedeutung sein können.

Die Zeit hat der Überzeugung Peter Holdereggers Recht gegeben. Die ethischen Richtlinien mit ihren acht Punkten – Rechten für die einen, Pflichten und Kernaufgaben für die anderen – sind heute nicht mehr wegzudenkende Grundlagen aktueller Werthaltung, unzähliger Leitbilder, Organisationskonzepte und immer wieder geleisteter täglicher Pflege-, Betreuungs- und Begleitarbeit.

Seit der Gründung von CURAVIVA Schweiz im Jahr 2003 sind die drei Bereiche Menschen im Alter, Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen und Erwachsene Menschen mit Behinderung in einer einzigen Dachorganisation zusammengefasst. Ihre zentrale gemeinsame Aufgabe ist die Förderung der Lebensqualität der zu betreuenden und begleitenden Menschen in Heimen und Institutionen. Entsprechend hat CURAVIVA Schweiz im Jahr 2005 gemeinsame Grundsätze dazu erarbeitet und in der Broschüre «Lebensqualität im Heim» publiziert.

Es freut mich sehr, dass nun mit den durch Fachleute aller Bereiche aktualisierten und erweiterten «Grundlagen für verantwortliches Handeln in Heimen und Institutionen» eine zweite und ergänzende Publikation vorliegt, die für die von CURAVIVA Schweiz als nationaler Dachorganisation vertretene Werthaltung steht, die in der täglichen Pflege-, Betreuungs- und Begleitarbeit Orientierung und Richtschnur sein soll.

Das zukünftige Bestreben unserer Dachorganisation geht dahin, aufbauend auf diesen Grundlagen noch differenzierter die konkret wirksamen Faktoren und Dispositionen der subjektiv erlebten Lebensqualität zu erkennen, zu bestimmen, zu benennen und ihre gegenseitige Beeinflussung zu erfassen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass innerhalb institutioneller Rahmenbedingungen noch optimaler auf die subjektiven Bedürfnisse, Fähigkeiten und Wünsche der betreuten Menschen eingegangen werden kann.

Otto Piller
Präsident CURAVIVA Schweiz

Januar 2010

ZIEL DIESER GRUNDLAGEN

Ziel dieser Grundlagen für verantwortliches Handeln in Heimen und Institutionen ist es, die Bewohnerinnen*, deren Bezugsgruppen, weitere interessierte Personen und die Mitarbeiterinnen auf ethische Prinzipien aufmerksam zu machen. Diese müssen wir im Heimalltag verwirklichen, wenn unser Handeln letztlich Gutes erbringen soll.

Wir wollen die Selbstständigkeit der Bewohnerinnen fördern, ihre Ressourcen und Kräfte stärken, damit es ihnen möglich wird, eigene Perspektiven zu entwickeln; wir wollen ihnen nicht schaden und ihnen gegenüber fair sein. Das bedeutet unter anderem, dass wir Widersprüche angehen und gemeinsame Lösungen suchen.

Die folgenden acht Punkte bilden die Grundlagen für verantwortliches Handeln in Heimen und Institutionen. Für Menschen in Heimen und Institutionen gilt selbstverständlich, dass Rechte auch mit Pflichten verbunden sind, denn Rechte einer Seite beruhen auf Pflichten der anderen Seite und umgekehrt.

* Im Text wird grundsätzlich nur das weibliche Geschlecht verwendet; das männliche Geschlecht ist jeweils mit angesprochen.

GRUNDLAGEN FÜR VERANTWORTLICHES HANDELN IN HEIMEN UND INSTITUTIONEN

1. Recht auf Würde und Achtung

Wir setzen uns dafür ein, dass in unserem Heim* die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Würde und Achtung aller Menschen im Heim gewahrt werden.

2. Recht auf Selbstbestimmung

Wir anerkennen das Recht jedes Menschen im Heim auf grösstmögliche Selbstbestimmung.

3. Recht auf Information

Jeder Mensch im Heim hat das Recht, über alles, was ihn betrifft, ausführlich, verständlich und rechtzeitig informiert zu werden.

4. Recht auf Gleichbehandlung

Wir setzen uns dafür ein, dass das Leben im Heim frei von Diskriminierungen jeder Art ist.

5. Recht auf Sicherheit

Wir setzen uns für Sicherheit für alle im Heim ein.

6. Recht auf qualifizierte Dienstleistungen

Wir streben an, im Heim Dienstleistungen jeder Art auf einem Niveau zu bieten, das dem jeweiligen Stand der Praxis und der Wissenschaft entspricht.

7. Recht auf Wachstum der Persönlichkeit

Wir setzen uns dafür ein, dass sich alle Menschen im Heim weiterentwickeln können und dass sie aktiv an unserer Gesellschaft partizipieren und so gut wie möglich selbstständig leben können.

8. Recht auf Ansehen der Menschen in Heimen und Institutionen

Wir setzen uns dafür ein, dass alle Menschen im Heim in der Gesellschaft geachtet und ernst genommen werden.

* Die Begriffe Heim und Institution werden synonym verwendet.

ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

Diese Grundlagen verantwortlichen Handelns in Heimen und Institutionen können konkret sehr viel bedeuten. Sie sind entsprechend der jeweiligen Situation in einem bestimmten Heim umzusetzen. Aus der grossen Zahl der Konsequenzen können im Folgenden nur einige aufgeführt werden.

Die Erläuterungen sind unterteilt in:

A) PUNKTE, DIE ALLE PARTEIEN IM HEIM BETREFFEN

B) PUNKTE, DIE DIE BEWOHNERINNEN BETREFFEN

C) PUNKTE, DIE DIE MITARBEITERINNEN BETREFFEN

RECHT AUF WÜRDE UND ACHTUNG

«Wir setzen uns dafür ein, dass in unserem Heim die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Würde und Achtung aller Menschen im Heim gewahrt werden.»

A) PUNKTE, DIE ALLE PARTEIEN IM HEIM BETREFFEN

- Die Bewohnerinnen und ihre Angehörigen sowie die Mitarbeiterinnen haben ein Recht auf Würde und Achtung.
- Die Beziehungen zwischen Bewohnerinnen, Mitarbeiterinnen und Bezugspersonen sind durch Akzeptanz und Ehrlichkeit gekennzeichnet.

B) PUNKTE, DIE DIE BEWOHNERINNEN BETREFFEN

- Bewohnerinnen mit unterschiedlichsten Charaktereigenschaften, Fähigkeiten, Ressourcen und Lebenszielen, aber auch Problem- und Krankheitsbildern haben die gleichen Anrechte auf Wertschätzung und auf optimale Lebensqualität.
- Zur Würde der Bewohnerinnen gehören sowohl die Respektierung des Privatbereichs und der Intimsphäre als auch die Möglichkeit zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse.
- Die Bewohnerinnen, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorgaben eingeschränkt sind, können selbstverständlich ihre bürgerlichen Rechte ausüben.

RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG

«Wir anerkennen das Recht jedes Menschen im Heim auf grösstmögliche Selbstbestimmung.»

A) PUNKTE, DIE ALLE PARTEIEN IM HEIM BETREFFEN

- Jeder Mensch im Heim sollte Gelegenheit haben, seine Wünsche und Ziele zu äussern und diese Ziele durch eigenes Handeln wie auch mit Hilfestellung anderer Menschen zu erreichen. Konflikte zwischen sich widersprechenden Zielen werden durch Gespräche einer für alle Seiten annehmbaren und transparenten Lösung zugeführt.
- Bewohnerinnen, gegebenenfalls Erziehungsberechtigte, Angehörige oder Beistände, und Mitarbeiterinnen werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt. Heimräte und Team- oder Gruppensitzungen sind mögliche Formen, in denen gemeinsame Entscheide vorbereitet und verwirklicht werden.
- Das Recht auf Selbstbestimmung endet dort, wo das Recht auf Freiheit anderer Menschen im Heim oder ausserhalb des Heims eingeschränkt würde. Um widerstreitende Interessen vereinen zu können, wird die Fähigkeit, gute Beziehungen zu unterhalten und gemeinsame Probleme partnerschaftlich zu lösen, gefördert.

B) PUNKTE, DIE DIE BEWOHNERINNEN BETREFFEN

- Bewohnerinnen werden darin unterstützt, die Ressourcen ihrer bisherigen Lebenswelt weiterhin zu nutzen und ihre Lebensgewohnheiten – soweit möglich und sofern sie nicht selbst- oder für Dritte schädigend sind – weiterzuführen.
- Das Recht auf Kündigung muss vertraglich geregelt sein. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie urteilsunfähige Erwachsene ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschliessen.
- Mündige Bewohnerinnen haben das Recht, Dienstleistungen, Behandlungen und Medikationen abzulehnen, nachdem sie über die Konsequenzen informiert wurden. Bei Verständnisproblemen können sie jederzeit Entscheidungshelfer hinzuziehen.
- Das Recht auf Selbstbestimmung kann auch bedeuten, keine lebensverlängernden Massnahmen um jeden Preis, sondern ein möglichst begleitetes, angst- und schmerzfreies Hinübergehen in den Tod anzustreben.

RECHT AUF INFORMATION

«Jeder Mensch im Heim hat das Recht, über alles, was ihn betrifft, ausführlich, verständlich und rechtzeitig informiert zu werden.»

A) PUNKTE, DIE ALLE PARTEIEN IM HEIM BETREFFEN

- Mitarbeiterinnen, Bewohnerinnen und Bezugspersonen oder gesetzliche Vertreter werden über alle Vorkommnisse, die sie betreffen, rechtzeitig informiert. Das betrifft für Bewohnerinnen auch rechtzeitige und verständliche Information über finanzielle Fragen, über Extraleistungen und über einschränkende Massnahmen.

B) PUNKTE, DIE DIE BEWOHNERINNEN BETREFFEN

- Bewohnerinnen werden auf die Konsequenzen ihres Verhaltens, das Regeln oder Empfehlungen im Heim widerspricht, hingewiesen.
- Jede Bewohnerin kennt die Zuständigkeiten der für sie wichtigen Personen im Heim. Jede unmündige Bewohnerin verfügt über eine Anspruchs- bzw. Bezugsperson im Heim.
- Jede urteilsfähige Bewohnerin kennt den Beschwerdeweg in ihrem Heim. Jede unmündige Bewohnerin verfügt über eine rechtliche Vertretung, die über den Beschwerdeweg informiert ist.

RECHT AUF GLEICHBEHANDLUNG

«Wir setzen uns dafür ein, dass das Leben im Heim frei von Diskriminierungen jeder Art ist.»

A) PUNKTE, DIE ALLE PARTEIEN IM HEIM BETREFFEN

- Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen aus fremden Kulturen können ihre Traditionen, Werte und Weltanschauungen, sofern sie unseren Gesetzen nicht widersprechen, in gleicher Weise leben wie Schweizerinnen. Auch vielleicht unverständlich erscheinende Ziele von Personen werden beachtet und ernst genommen.
- Chancenungleichheiten des bisherigen Lebens werden im Heim, soweit es in unseren Möglichkeiten liegt, ausgeglichen.

B) PUNKTE, DIE DIE BEWOHNERINNEN BETREFFEN

- Bewohnerinnen mit geringeren finanziellen Möglichkeiten erfahren in gleicher Weise Betreuung und Pflege wie Personen in guten materiellen Verhältnissen.
- Das Recht auf Gleichbehandlung schliesst den individualisierenden Umgang mit jeder Bewohnerin nicht aus.

C) PUNKTE, DIE DIE MITARBEITERINNEN BETREFFEN

- Mitarbeiterinnen mit vergleichbaren Voraussetzungen erhalten den gleichen Lohn.
- Das Recht auf Würde und Achtung der Mitarbeiterinnen wird geschützt, niemand wird aufgrund der Nationalität, der sozialen Herkunft oder der Qualifikation diskriminiert.
- Die Heime stellen nach Möglichkeit auch Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonderen Problemen ausgesetzt sind, Arbeitsplätze zur Verfügung.

RECHT AUF SICHERHEIT

«Wir setzen uns für Sicherheit für alle im Heim ein.»

A) PUNKTE, DIE ALLE PARTEIEN IM HEIM BETREFFEN

- Alle Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen werden durch entsprechende Vorkehrungen vor körperlichem Schaden geschützt.
- Der Datenschutz und das Bedürfnis der Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen nach vertraulicher Behandlung ihrer Angelegenheiten werden geachtet.
- Abhängigkeitsverhältnisse werden nicht ausgenützt.
- Die Institution schützt durch entsprechende Vorkehrungen alle Bewohnerinnen/ Betreuten und Mitarbeiterinnen vor seelischer, körperlicher oder geistiger Miss-handlung.

B) PUNKTE, DIE DIE BEWOHNERINNEN BETREFFEN

- Die Institution bietet ihren Bewohnerinnen Rahmen und Struktur und gibt ihnen ein Zuhause und Geborgenheit.
- Jede Bewohnerin kann grundsätzlich in dem Heim ihrer Wahl bleiben, sofern diese Wahlfreiheit nicht durch vormundschaftliche Massnahmen eingeschränkt ist.
- Wenn die Sicherheitsbedürfnisse einer Bewohnerin mit anderen Zielsetzungen in Konflikt stehen, ist mit allen Beteiligten das Gespräch zu suchen und eine Lösung anzustreben, wobei der Wille dieser Person (bzw. ihr mutmasslicher Wille) massgebend ist.
- Wenn sich das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Selbstbestimmung widersprechen, kann nach Absprache zwischen den Beteiligten, und allenfalls mit den für sie rechtlich Zuständigen, den Bewohnerinnen das Eingehen von bestimmten, begründeten Risiken zugestanden werden.

C) PUNKTE, DIE DIE MITARBEITERINNEN BETREFFEN

- Die Heimleitung bemüht sich um sichere Arbeitsplätze.
- Die Institutionen stellen genügend Personal ein, um die Sicherheit und die Qualität der Dienstleistung zu garantieren.

RECHT AUF QUALIFIZIERTE DIENSTLEISTUNGEN

«Wir streben an, im Heim Dienstleistungen jeder Art auf einem Niveau zu bieten, das dem jeweiligen Stand der Praxis und der Wissenschaft entspricht.»

A) PUNKTE, DIE ALLE PARTEIEN IM HEIM BETREFFEN

- In Situationen, in denen die Möglichkeiten des Heims nicht ausreichen, werden externe Fachleute beigezogen.

B) PUNKTE, DIE DIE BEWOHNERINNEN BETREFFEN

- Die Gestaltung und die Einrichtung eines Heimes sollten den Anforderungen entsprechen, die der körperliche, seelische und geistige Zustand der Bewohnerinnen stellt.
- Die medizinische und pflegerische Betreuung wird garantiert.
- Heimbewohnerinnen können von externen Dienstleistungen profitieren wie auch externe Personen Dienstleistungen des Heimes beanspruchen können.

C) PUNKTE, DIE DIE MITARBEITERINNEN BETREFFEN

- Heimleitung und Mitarbeiterinnen bilden sich regelmässig fort und wenden neue Erkenntnisse in ihrer Arbeit an.

RECHT AUF WACHSTUM DER PERSÖNLICHKEIT

«Wir setzen uns dafür ein, dass sich alle Menschen im Heim weiterentwickeln können und dass sie aktiv an unserer Gesellschaft partizipieren und so gut wie möglich selbstständig leben können.»

A) PUNKTE, DIE ALLE PARTEIEN IM HEIM BETREFFEN

- Die Lebensbedingungen sind im Heim so gestaltet, dass für die Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen eine förderliche Entwicklung erfolgen kann hinsichtlich ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Interessen. Dabei wird eine ganzheitliche Förderung angestrebt.
- Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen werden unterstützt, wenn sie unzumutbare Forderungen zurückweisen.

B) PUNKTE, DIE DIE BEWOHNERINNEN BETREFFEN

- Da eine Überbetreuung die Förderung oder Erhaltung eigener Fähigkeiten behindert, werden nicht mehr Dienstleistungen als nötig angeboten. Bezugspersonen werden über diese Heimpolitik informiert.
- Bei Kindern und Jugendlichen in Heimen und Institutionen stehen dabei die Persönlichkeitsentwicklung, die Sozialisation und die (Aus-)Bildung im Vordergrund, erwachsene Behinderte benötigen in der Regel während ihres ganzen Lebens eine besondere Form von Unterstützung. Bei betagten Menschen wird die Auseinandersetzung mit der Verminderung von Fähigkeiten und mit dem eigenen Sterben gefördert.

C) PUNKTE, DIE DIE MITARBEITERINNEN BETREFFEN

- Mitarbeiterinnen werden darin unterstützt, auch Bildungsveranstaltungen zu besuchen, die ihre persönliche Weiterentwicklung fördern.

RECHT AUF ANSEHEN DER MENSCHEN IN HEIMEN UND INSTITUTIONEN

«Wir setzen uns dafür ein, dass alle Menschen im Heim in der Gesellschaft geachtet und ernst genommen werden.»

A) PUNKTE, DIE ALLE PARTEIEN IM HEIM BETREFFEN

- Alle Personen im Heim tragen das Ihre dazu bei, dass die Interessen und Bedürfnisse der Menschen im Heim in der Gesamtgesellschaft gesehen und beachtet werden. Sie gehen verantwortungsbewusst mit den finanziellen Mitteln und mit der Umwelt um. Sie achten darauf, dass Medien und Öffentlichkeit objektiv über Ereignisse im Heim informiert werden.

SCHLUSSGEDANKE

Diese Rechte gelten für alle Personen im Heim – Bewohnerinnen, Mitarbeiterinnen und Bezugspersonen –, weil alle in der Gemeinschaft leben und gegenseitig ihr Wohlergehen beeinflussen. Würden die Rechte einzelner Personen oder Gruppen missachtet, bestünde auch für die anderen Menschen oder Gruppierungen im Heim die Gefahr negativer Auswirkungen.

Über diese Richtlinien ist immer wieder zu sprechen, damit sie allen Beteiligten bewusst bleiben und wirklich im Alltag umgesetzt werden. Die Diskussion kann in den regelmässigen Mitarbeiterinnen-Sitzungen stattfinden.

CURAVIVA.CH

VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ
ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES
ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI
ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS

CURAVIVA Schweiz · Zieglerstrasse 53 · Postfach 1003 · 3000 Bern 14
Telefon +41 (0)31 385 33 33 · Fax +41 (0)31 385 33 34 · www.curaviva.ch · info@curaviva.ch